

§ 4

Steuerabzug

Der Steuerabzugsatz beträgt 20 % der steuerpflichtigen Einnahmen, sofern kein niedrigerer Steuersatz durch den Rat des Kreises festgesetzt worden ist. Diese Steuer ist im Wege des Steuerabzugs durch die Auftraggeber einzubehalten. Das gilt nicht, wenn die Leistung lediglich für private Zwecke in Anspruch genommen wird.

§ 5

Jahressteuerfestsetzung

(1) Für Personen, deren steuerpflichtige Einkünfte mehr als 20 000 M im Kalenderjahr betragen, ist eine Jahressteuerfestsetzung durch den für den Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises durchzuführen. Die durch Steuerabzug einbehaltenen Steuerbeträge sind auf die endgültig festzusetzende Jahressteuer anzurechnen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben eine Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr abzugeben.

§ 6

Besteuerung von Nebeneinkünften

(1) Personen, die Einkünfte von mehr als 20 000 M im Kalenderjahr aus den in der Anlage 1 aufgeführten freiberuflichen Tätigkeiten im Nebenberuf erzielen, haben diese Einkünfte nach der als Anlage 3 beige- / fügten Steuersatztable N zu besteuern.

(2) Für die Vornahme des Steuerabzugs und die Jahressteuerfestsetzung gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 5 sinngemäß.

§ 7

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens* und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 8

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Mit dem 1. Januar 1971 erhält der § 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens im Abs. 1 folgende Fassung:

„Steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte

(1) Steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus

1. freiberuflicher schriftstellerischer Tätigkeit
2. freiberuflicher wissenschaftlicher Forschungs- oder Lehrtätigkeit
3. freiberuflicher künstlerischer Tätigkeit
4. freiberuflicher Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Hebamme
5. freiberuflicher Tätigkeit als Erfinder,

vermindert um die steuerfreien Einnahmen und gekürzt um die berufsbedingten Ausgaben.“

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h

Vorsitze der

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Berufsgruppen

1. Gebrauchsgrafiker
2. Werbefachleute
3. Ausstellungsgestalter
4. Kunsthandwerker
5. Projektanten
6. Ingenieure
7. Architekten
8. Bildreporter
9. Filmhersteller, die sich nicht einer Kooperationsgemeinschaft der volkseigenen DEFA-Studios angeschlossen haben
10. Übersetzer und Dolmetscher
11. Stadtführer und Reiseleiter
12. Lebensmittelchemiker

Anlage 2

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Jahressteuergrundtarif M

Steuerpflichtiges Einkommen über bis	Die Steuer beträgt	+ % des Betrages über		
		M	M	
2 100,-	2 400,-	2,40	+ 11,2	2 100,-
2 400,-	3 600,-	36,-	+ 15,0	2 400,-
3 600,-	4 800,-	216,-	+ 20,0	3 600,-
4 800,-	6 000,-	456,-	+ 24,0	4 800,-
6 000,-	7 200,-	744,-	+ 30,0	6 000,-
7 200,-	8 400,-	1 104,-	+ 34,0	7 200,-
8 400,-	15 100,-	1 512,-	+ 22,5	8 400,-
15 100,-	20 000,-	3 020,-	+ 35,0	15 100,-
20 000,-	25 000,-	4 735,-	+ 52,3	20 000,-
25 000,-	30 000,-	7 350,-	+ 58,0	25 000,-
30 000,-	35 000,-	10 250,-	+ 60,0	30 000,-
35 000,-	40 000,-	13 250,-	+ 63,0	35 000,-
40 000,-	45 000,-	16 400,-	+ 68,0	40 000,-
45 000,-	60 000,-	19 800,-	+ 70,0	45 000,-
60 000,-	100 000,-	30 300,-	+ 74,2	60 000,-
100 000,-		60 %		

* Bekanntmachung (GBl. 1952 Nr. 182 S. 1413)